

**Beförderungs- und Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der Charterliner GmbH und der Charterliner Burkhard van de Lücht  
Gültig ab 01.01.2013**

Die Leistungen gegenüber unseren Fahrgästen werden ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und unserer darauf basierenden nachfolgenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen erbracht. Spätestens mit dem Betreten des Schiffs erkennt der Fahrgast diese Bedingungen für die Rechtsbeziehungen mit uns als verbindlich an.

**1. Gegenstand der Beförderung**

- 1.1 Wir befördern grundsätzlich nur Personen. Eine Gepäckbeförderung ist an Bord nicht vorgesehen.
- 1.2 Fahrzeuge aller Art sind von der Beförderung ausgeschlossen. Lediglich Kinderwagen, Fahrräder und Rollstühle von Fahrgästen werden in begrenztem Umfang nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten mitgenommen.
- 1.3 Tiere dürfen nur mit Zustimmung der Schiffsführung mitgeführt werden. Die Mitnahme von Hunden kann gestattet werden, soweit dadurch nicht (a) die Sicherheit und Ordnung des Betriebs beeinträchtigt und (b) andere Fahrgäste gefährdet oder belästigt werden. Hunde sind von dem jeweiligen Fahrgast ständig zu beaufsichtigen und an kurzer Leine zu halten, so dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht beeinträchtigt und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Ein Anspruch auf Mitnahme von Hunden besteht nicht.

**2. Fahrpreis**

- 2.1 Der Fahrpreis ergibt sich aus dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisverzeichnis.
- 2.2 Alle angegebenen Preise und andere Beträge verstehen sich einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und aller anderen ggf. anfallenden Abgaben, Steuern, Gebühren etc.

**3. Ordnung an Bord**

- 3.1 Jeder Fahrgast hat sich an Bord so zu verhalten, dass der Schiffsbetrieb nicht behindert und andere Mitreisende nicht gefährdet oder belästigt werden.
- 3.2 Allen Anordnungen der Schiffsbesatzung im Interesse der Sicherheit des Schiffs und der Personen an Bord ist unverzüglich Folge zu leisten.  
Fahrgäste, die nachhaltig gegen die Ordnung an Bord verstoßen, gesetzliche oder behördliche Vorschriften verletzen, Sachbeschädigungen verüben oder andere Fahrgäste belästigen, können von der Weiterfahrt, unter gleichzeitigem Verfall des Fahrscheins, ausgeschlossen werden, ohne dass ihnen dadurch irgendwelche Ersatzansprüche entstehen. Nach Feststellung der Personalien erfolgt ggfs. ihre Übergabe an die Polizeibehörde an der nächsten Schifffanlegestelle, an der dies ohne Verzögerung des Schiffsbetriebs möglich ist.
- 3.4 An Bord besteht kein Verzehrzwang. Mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen nicht an Bord verzehrt werden. In den Salons ist auf Bitten des Fahrpersonals den Fahrgästen ein Platz zu überlassen, die das Restaurationsangebot wahrnehmen möchten. Es besteht grundsätzlich kein Sitzplatzanspruch.
- 3.5 Jeder Fahrgast hat selbst darauf zu achten, dass er am Ziel seiner Fahrt das Schiff rechtzeitig verlässt. Fahrgäste, die an Zwischenstationen ein- bzw. aussteigen wollen, müssen ihre Absicht zeitig dem Schiffspersonal mitteilen.
- 3.6 Das Rauchen ist nur auf den Freidecks gestattet.

**4. Fundsachen**

An Bord gefundene Gegenstände sind unverzüglich der Schiffsführung zu übergeben. Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht.

**5. Haftung gegenüber Fahrgästen**

- 5.1 Unsere Haftung gegenüber Fahrgästen richtet sich nach den deutschen gesetzlichen Vorschriften, die Schadensersatz bei Leistungsbeeinträchtigungen unsererseits grundsätzlich nur bei von uns verschuldeten Schäden vorsehen.
- 5.2 Reisegepäck oder Garderobe, für die wir kein besonderes Entgelt erhoben haben, bleibt auch an Bord unter der alleinigen Obhut des Fahrgasts.
- 5.3 Für Verlust oder Beschädigung von Geld, Schmuck und sonstigen Wertsachen wird nicht gehaftet.
- 5.4 Soweit wir Leistungen nicht selbst erbringen, vermitteln wir nur andere Verkehrs- und Leistungsträger, und zwar auch dann, wenn hierfür von uns Fahr- oder Leistungsausweise ausgestellt werden. Wir haften insoweit ausschl. für die sorgfältige Auswahl dieser Verkehrs- und Leistungsträger, deren mögliche eigene Haftung unberührt bleibt.
- 5.5 Abweichungen von Fahrplänen durch Hoch- oder Niedrigwasser und sonstige Verkehrsbehinderungen durch Betriebsstörungen oder –Unterbrechungen, die von der Reederei nicht zu vertreten sind, begründen keine Ersatzpflicht. Insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.
- 5.6 Für alle Ansprüche, die nicht Personenschäden von Fahrgästen oder Sachschäden an ihrem Gepäck zum Inhalt haben, gilt folgende Haftung:
  - a) bei leichter Fahrlässigkeit bis zur Höhe des 3-fachen Einzelfahrpreises; in jedem Fall beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren typischen Schaden
  - b) soweit wir allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich sind, haften wir nur bis zur Höhe des 3-fachen Einzelfahrpreises.Derartige Ansprüche sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Fahrt uns gegenüber geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Fahrgast Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- 5.7 Fahrgäste sollen etwaige Schäden, gleich welcher Art, aus denen sich Ansprüche uns gegenüber ergeben könnten, sofort nach ihrer Entdeckung, spätestens aber bis zum Verlassen des Schiffes am Ankunftsort den zuständigen Personen an Bord anzeigen, damit ggfs. erforderliche Feststellungen unverzüglich getroffen werden können.

## SONDERFAHRTEN

### 1. Umfang der Leistungen

1.1 Bei Sonderfahrten stellen wir einem Vertragspartner – im folgenden kurz Veranstalter genannt – gegen Entgelt die Verkehrsräume des Schiffes für einen bestimmten Zeitraum zur alleinigen Benutzung für sich und die von ihm vorgesehenen Fahrtteilnehmer zur Verfügung. Unsere Leistungspflicht umfasst dabei die Beförderung des Veranstalters und seiner Fahrtteilnehmer ebenso wie die vollständige gastronomische Versorgung aller Personen an Bord während dieser Zeit.

1.2 Das Mitbringen oder Verlosen von Speisen und Getränken, der Verkauf von Süß- und Tabakwaren, Postkarten, Fotos, Reiseandenken oder sonstiger Waren oder Leistungen an Bord durch den Veranstalter, einzelne seiner Fahrtteilnehmer oder sonstige Dritte ist nicht gestattet.

1.3 Wir stellen die für die Vertragserfüllung notwendige Besatzung für das jeweilige Schiff einschließlich eines Schiffsführers und behalten uns dabei die Wahl des Personals vor.

1.4 Gastronomische Leistungen können während der Fahrt gemäß Ziffer 3 in Anspruch genommen werden.

1.5 Zusatzleistungen, wie z.B. Musikkapellen, Künstler, Sonderdrucke von Menü-Karten, Blumendekorationen etc., sind nicht in der vertraglichen Vergütung enthalten und sind nur geschuldet, soweit dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.

1.6 Musiker und Künstler werden vom Kunden beauftragt und die geschuldete Vergütung ist vom Kunden direkt mit den Musikern bzw. Künstlern abzurechnen. Beauftragt der Kunde uns damit, Musiker oder Künstler in seinem Namen zu engagieren, so ist die an die Musiker bzw. Künstler zu zahlende Vergütung vorab an uns zu zahlen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine gegebenenfalls erforderliche Anmeldung bei der zuständigen Bezirksdirektion der „GEMA“ dem Kunden obliegt und die an die „GEMA“ zu leistenden Zahlungen nicht in der vertraglichen Vergütung enthalten sind.

1.7 Wir sind berechtigt, die vertraglichen Leistungen auch mit Hilfe angemieteter bzw. gecharterter Schiffe zu erbringen.

### 2. Beförderungsbedingungen

2.1 Die Beförderungsbedingungen der Charterliner sind in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung Bestandteil des Vertrags. Alle Fahrtteilnehmer haben den Anweisungen der Schiffsbesatzung Folge zu leisten und die geltenden Beförderungsbedingungen einzuhalten. Der Kunde hat die Fahrtteilnehmer auf die Einhaltung der Beförderungsbedingungen hinzuweisen.

2.2 Im Falle von Widersprüchen zwischen den Beförderungsbedingungen und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder dem Vertrag mit dem Kunden, gehen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. des Vertrags mit dem Kunden vor.

2.3 Möchte der Kunde für seine Fahrtteilnehmer Fahrausweise oder Gutscheine für die Inanspruchnahme von gastronomischen Leistungen ausgeben, sind uns vorab jeweils Musterexemplare zur Unterrichtung des Bordpersonals zu übergeben.

2.4 Die Durchführung politischer Veranstaltungen bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Wird ohne unsere schriftliche Zustimmung eine politische Veranstaltung durchgeführt oder besteht begründeter Anlass, dass eine Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb oder die Sicherheit der Fahrtteilnehmer zu gefährden droht, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

2.5 Der Kunde haftet für von den Fahrtteilnehmern schuldhaft verursachte Schäden.

### 3. Bordgastronomie

3.1 Inhalt und Umfang der gastronomischen Leistungen ergeben sich aus dem Vertrag mit dem Kunden.

3.2 Voller „a-la-carte Service“ kann nur angeboten werden, wenn dies vorab ausdrücklich vereinbart wurde. Wurde kein einheitliches Menü/Buffer vereinbart, so kann nur eine begrenzte Speisenauswahl aus der Schiffsküche angeboten werden.

3.3 Das Mitbringen von Speisen und Getränken und deren Verzehr an Bord der Schiffe, die Bewirtschaftung der Schiffe durch den Kunden oder die Beauftragung Dritter durch den Kunden zur Erbringung von gastronomischen Leistungen an Bord der Schiffe sind nicht gestattet.

Der Kunde ist berechtigt, bis zum 8. Tag vor dem Sonderfahrt-Termin die vertraglich vereinbarten gastronomischen Leistungen nach Maßgabe der von uns zur Auswahl gestellten Verpflegungsvorschläge zu ändern. Derartige Veränderungen sind uns schriftlich mitzuteilen und von uns zu bestätigen. Ab einschließlich des 7. Tags vor der Durchführung der Sonderfahrt sind Änderungen der vereinbarten gastronomischen Leistungen seitens des Kunden nur zulässig, soweit es sich um Mindermengen von bis zu 5% der bestellten Leistungen handelt.

### 4. Vergütung

4.1 Das Beförderungs-Entgelt ergibt sich aus dem Vertrag mit dem Kunden.

4.2 Das Entgelt für die gastronomischen Leistungen bestimmt sich anhand der vom Kunden ausgewählten Bordverpflegung sowie des tatsächlichen Getränkeverzehrs. Dabei werden die Getränkepreise der zum Zeitpunkt der Beförderung gültigen Preisliste zu Grunde gelegt.

4.3 Alle angegebenen Preise und andere Beträge verstehen sich einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und aller anderen ggf. anfallenden Abgaben, Steuern, Gebühren (z.B. für die Benutzung von Schleusen) etc.

### 5. Zahlungsbedingungen

5.1 Das Beförderungs-Entgelt kann vor Fahrtantritt vorab in Rechnung gestellt werden. Wir sind berechtigt, für die gastronomischen Leistungen eine Vorauszahlung in Höhe von 50% der zu erwartenden Rechnungssumme bis spätestens 1 Woche vor der Beförderung zu verlangen.

5.2 Rechnungen sind bis spätestens 1 Woche vor Fahrtbeginn zur Zahlung fällig.

5.3 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, ab dem entsprechenden Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzug behalten wir uns ausdrücklich vor. Insbesondere wenn eine Vergütung vor Fahrtantritt zu zahlen ist und die Zahlung nicht fristgemäß erfolgt, sind wir berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten.

### 6. Höhere Gewalt

Die Beförderung auf der Schiffsfahrtsstrecke kann nur im Rahmen der bestehenden öffentlichen Vorschriften erfolgen. Wir behalten uns Abweichungen vom vertraglich vereinbarten Leistungsumfang bezüglich der Beförderung in Form der Anpassung der Fahrtsstrecke vor, soweit dies aufgrund höherer Gewalt, wie z.B. Nebel, Eisgang, Hoch- oder Niedrigwasser, Havarien, Sperrung von Wasserwegen oder Schleusen oder ähnlichen von uns nicht zu vertretenden Umständen, unter Würdigung sämtlicher Umstände erforderlich ist und dem Kunden unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar ist. Die Verfügungsgewalt über das Schiff liegt dabei ausschließlich bei uns. Bei einer Änderung des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs werden wir die Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen. Wird die Beförderung vor Fahrtantritt unmöglich, werden wir von der Leistungspflicht befreit und dem Kunden stehen die gesetzlichen Ansprüche zu.

### 7. Stornierung

7.1 Der Kunde ist berechtigt, vor dem Sonderfahrt-Termin im Wege der Stornierung vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen.

7.2 Bei einem Rücktritt oder einer Kündigung ist der Kunde verpflichtet, bzgl. des Beförderungs-Entgelts folgende Zahlung zu leisten:

bei Rücktritt/ Kündigung bis 3 Monate vor dem Sonderfahrt-Termin, 20% des vereinbarten Beförderungs-Entgelts;

bei Rücktritt/ Kündigung bis 2 Monate vor dem Sonderfahrt-Termin, 60% des vereinbarten Beförderungs-Entgelts;

bei Rücktritt/ Kündigung bis 1 Monat vor dem Sonderfahrt-Termin, 80% des vereinbarten Beförderungs-Entgelts;

bei Rücktritt/ Kündigung weniger als 4 Wochen vor dem Sonderfahrt-Termin, 100% des vereinbarten Beförderungs-Entgelts.

7.3 Bzgl. der gastronomischen Leistungen sind die vereinbarte Vergütung abzüglich der ersparten Aufwendungen zu zahlen, wobei bzgl. des Getränkekonsums eine vereinbarte Vergütung in Höhe von Euro 10,00 pro Fahrtteilnehmer in Ansatz gebracht wird.

Dem Kunden bleibt die Möglichkeit vorbehalten, nachzuweisen, dass uns ein niedrigerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

7.4 Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der Rücktritts- oder Kündigungserklärung in schriftlicher Form bei uns.

### 8. Haftung

8.1 Es gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen.

8.2 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Körperschäden, Verlust oder Beschädigung von Gepäck, Schäden durch arglistiges Verhalten sowie durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden. Im Übrigen haften wir – soweit nicht anderweitig vereinbart und soweit die gesetzlichen Bestimmungen keine weitergehende Haftungsbeschränkung enthalten – auf Schadensersatz begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens für Schäden aus einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten. Kardinalpflichten im Sinne dieser Regelung umfassen neben den vertraglichen Hauptpflichten auch Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

### 9. Schlussbestimmungen

9.1 Soweit der Kunde Kaufmann ist, kann der Kunde wegen eigener Ansprüche nur aufrechnen, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, soweit es auf Ansprüchen aus einem anderen Vertragsverhältnis beruht.

9.2 Die Abtretung von Forderungen gegen die Charterliner ist ausgeschlossen.

9.3 Die Rechtsbeziehung des Kunden mit der Charterliner unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.4 Soweit der Kunde Kaufmann ist, keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder kein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung bekannt ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Oestrich-Winkel. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.